

PENSIONSKASSE DER STADT WINTERTHUR

Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2014

Beschluss des Stiftungsrates vom 16. Dezember 2013

(inkl. Änderungen bis 1. März 2019)

Inhalt

ORGANISATIONSREGLEMENT	1
BESTIMMUNGEN	4
1. EINLEITUNG	4
Art. 1 Inhalt.....	4
2. STIFTUNGSRAT	4
Art. 2 Zusammensetzung und Führungsverantwortung	4
Art. 3 ¹ Aufgaben des Stiftungsrates	4
Art. 4 Konstituierung des Stiftungsrates.....	5
Art. 5 Entscheidfindung im Stiftungsrat.....	5
Art. 6 ¹ Entschädigungsregelungen.....	6
3. GESCHÄFTSSTELLE/GESCHÄFTSLEITER	7
Art. 7 Geschäftsstelle	7
Art. 8 Aufgaben des Geschäftsleiters	7
Art. 9 Anstellungsbedingungen.....	8
4. KOMMISSIONEN / ARBEITSGRUPPEN	8
4.1 Allgemein	8
Art. 10 Allgemein	8
4.2 Anlagekommission	8
Art. 11 Zusammensetzung, Konstituierung und Entscheidfindung	8
Art. 12 Aufgaben der Anlagekommission.....	9
5. UNTERSCHRIFTENREGELUNG UND FINANZKOMPETENZEN	10
Art. 13 Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen	10
6. VERANTWORTLICHKEIT UND SCHWEIGEPFLICHT	10
Art. 14 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht	10
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 15 Änderungsvorbehalt.....	10
Art. 16 Aushändigung	10
Art. 17 Inkrafttreten.....	10
ANHÄNGE	11
I ORGANIGRAMM PENSIONS KASSE DER STADT WINTERTHUR	11
II FUNKTIONENDIAGRAMM	12
III KOMPETENZREGELUNG	13

Bestimmungen

1. Einleitung

Art. 1 ² Inhalt

¹ Dieses Reglement beschreibt die Aufgaben des obersten Organs sowie seiner Suborgane, der Geschäftsstelle und des Geschäftsleiters. Es legt deren Entscheidungsverfahren fest.

² Die Zusammensetzung und die Wahl des Stiftungsrates sind im Wahlreglement beschrieben.

³ Dieses Reglement verwendet der leichten Lesbarkeit halber die männliche Form. Selbstverständlich sind beide Geschlechter damit gleichberechtigt erfasst.

2. Stiftungsrat

Art. 2 Zusammensetzung und Führungsverantwortung

¹ Der Stiftungsrat besteht gemäss Stiftungsurkunde der Pensionskasse der Stadt Winterthur aus 8 bis 12 Personen.

² Der Stiftungsrat als oberstes Organ leitet die Pensionskasse gemäss den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Kasse in allen nicht delegierten Aufgaben nach aussen.

³ Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Kasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

⁴ Er legt die Organisation fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsleitung.

⁵ Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsicht und Auskunft betreffend aller Angelegenheiten der Pensionskasse, soweit keine schützenswerten Anliegen versicherter Personen entgegenstehen.

Art. 3 ¹ Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat als oberstes Organ der Kasse nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr.

² Der Stiftungsrat nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:

- a. Bestimmung der Depotstelle (Custodian) zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit der Portfoliomanager;
- b. Bestimmung des externen Investment-Controlling und des externen Investment-Consulting;
- c. Regelung der Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften;
- d. Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, z.B. der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Offenlegung¹;
- e. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und des Eintrags ins Handelsregister;

¹ Siehe Art. 48f – Art. 48l BVV2, SR 831.441.1

- f. Einstellung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers sowie Regelung der Anstellungsbedingungen und Unterschriftenregelung des Personals der Pensionskasse;
- g. Genehmigung und Überwachung des Verwaltungsbudgets (insb. der Verwaltungskosten) und der Ausgabenentscheide gemäss Anhang II und III;
- h. Abschluss von Anschlussverträgen bei Arbeitgebern gemäss Anhang III;
- i. Kenntnisnahme und Entscheide zu Massnahmenempfehlungen z.H. des Stiftungsrates aus den Berichten der Revisionsstelle, des Pensionskassen-Experten, der Anlagekommission, des externen Investment-Controllers und des Geschäftsführers;
- j. Wahl der Vertrauensärzte und Erlass der Vorgaben;
- k. Festlegung des Anforderungsprofils für Stiftungsräte;
- l. Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates und weiterer Kommissionen oder Ausschüsse, siehe dazu Art. 6;
- m. Abschluss von wichtigen Verträgen betreffend die Organisation und die Infrastruktur der Stiftung.

³ Der Stiftungsrat erlässt insbesondere folgende Reglemente, die in der Regel alle vier Jahre, bei Beginn einer neuen Amtsdauer auf allfälligen Anpassungsbedarf zu überprüfen sind:

- a. Organisationsreglement;
- b. Leistungsreglement(e);
- c. Anlagereglement;
- d. Rückstellungs- und Teilliquidationsreglement;
- e. Wahlreglement;
- f. Reglement zur Integrität- und Loyalität;
- g. weitere Reglemente und Richtlinien nach Bedarf.

Art. 4 Konstituierung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat wählt jeweils für die Hälfte der Amtsdauer abwechselungsweise aus der Versicherten- bzw. der Arbeitgeberseite einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und aus der jeweils anderen Seite einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.

² Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

³ Der Stiftungsrat wählt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, die nicht Mitglied des Stiftungsrats oder Angestellte/r der Geschäftsstelle sein muss.

Art. 5 Entscheidfindung im Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten einberufen, mindestens aber einmal pro Quartal. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

³ Der Geschäftsführer bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Erzielt ein Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als nicht angenommen und ist an der nächsten Sitzung des Stiftungsrats erneut zu traktandieren. Ergibt sich auch in der zweiten Sitzung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

⁵ Beschlüsse zu Sachgeschäften werden in offener Abstimmung gefasst. Es gilt in allen Stiftungsratssitzungen Stimmzwang. Für den Abschluss von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern, die mehr als 100 Versicherte haben, ist im Stiftungsrat Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

⁶ Beschlüsse werden gestützt auf schriftliche Anträge gefasst, welche in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt werden. Beschlüsse über nicht traktandierbare Geschäfte können gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

⁷ Geschäfte bestehend aus Antrag und Begründung können auf dem Zirkularweg erledigt werden, wenn kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Der Beschluss ist mit einer zwei Drittel Mehrheit ohne Gegenstimmen zu fällen, zu protokollieren und an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnisnahme zu traktandieren.

⁸ Bei Dringlichkeit entscheidet der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Solche Entscheide, zusammen mit ihrer Begründung, sind auf die nächste ordentliche Sitzung zur Kenntnisnahme zu traktandieren.

⁹ Die Beschlüsse und die wesentlichen, nicht bereits in den Sitzungsunterlagen enthaltenen Erwägungen werden protokolliert. Voten werden protokolliert, soweit dies von einem Mitglied gewünscht wird. Das Protokoll wird den Teilnehmern in der Regel innert 10 Arbeitstagen nach der letzten Sitzung zugestellt. Es ist an der nächsten Sitzung formell zu genehmigen.

Art. 6 ³ Entschädigungsregelungen

¹ Für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat und in der Anlagekommission wird nachfolgende Entschädigung ausgerichtet:

	Stiftungsrat	Anlagekommission
Mitglieder, pauschal p.a.	Fr. 5'000	Fr. 5'000
Präsident, zusätzlich pauschal p.a.	Fr. 3'000	Fr. 3'000
Vizepräsident, zusätzlich pauschal p.a.	Fr. 1'000	Fr. 1'000
Pro Sitzung, zusätzlich zur Pauschale	Fr. 500	Fr. 500

² Für externe Fachpersonen, die als Präsident oder Vizepräsident gewählt werden, gilt ein branchenübliches Honorar, welches Fr. 25'000 p.a. zzgl. Vergütung effektiver Spesen nicht überschreiten darf.

³ Mitglieder, die von den entsendenden Organisationen für ihre Tätigkeit entschädigt werden, regeln die Zweckbestimmung der ausgerichteten Vergütung.

⁴ Der Stiftungsrat kann bei ausserordentlichen Aufwendungen einzelner Stiftungsratsmitglieder, welche vorab vom Stiftungsrat genehmigt wurden, pauschale Entschädigungen beschliessen; bis zum Betrag von Fr. 1'000 kann der Präsident des Stiftungsrates oder der Anlagekommission diese für die anderen Mitglieder bewilligen.

⁵ Entsteht einem Mitglied durch die Mitwirkung in Organen nachweislich eine Reduktion des Einkommens und dadurch des Vorsorgeschatzes, kann die Entschädigung, vorbehältlich der Statuten, gemäss Abs. 1 bei der Pensionskasse

der Stadt Winterthur versichert werden. Zur Ermittlung des koordinierten Lohns wird eine Entschädigung von Fr. 10'000 als Beschäftigungsgrad von 10% aufgefasst.

⁶ Beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen werden die Kurskosten bis Fr. 3'000/Kalenderjahr/Person und die effektiven Spesen (Fr. 0.70/km für das Privatauto oder Bahnkosten) vergütet; die Teilnahme selbst wird nicht vergütet. Sämtliche übrigen Spesen sind mit der Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten. Diese Ansätze gelten für die Mitglieder des Stiftungsrates wie auch für die Mitglieder der Anlagekommission; Stiftungsräte, welche gleichzeitig Mitglied der Anlagekommission sind, werden Kurskosten bis Fr. 4'000/Kalenderjahr/Person vergütet. Für ein neues Mitglied im Stiftungsrat werden sämtliche Kurskosten der Einführung, welche in Absprache mit dem Geschäftsleiter festgelegt wird, durch die Pensionskasse getragen.

⁷ Die Entschädigung wird halbjährlich mittels Überweisung ausgerichtet. Scheidet ein Mitglied vor Ende des Geschäftsjahres aus, so ist die Entschädigung Abs. 1 pro rata geschuldet; dies gilt auch bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres analog.

⁸ Wissenschaftliche Berater und Experten, die vom Stiftungsrat in die Organe gewählt werden, erhalten ein für solche Mandate branchenübliches Honorar, welches Fr. 50'000 p.a. zzgl. Vergütung effektiver Spesen nicht überschreiten darf.

3. Geschäftsstelle

Art. 7 Geschäftsstelle

Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen ergeben sich aus dem Organigramm, dem Funktionendiagramm und dem Kompetenzrahmen im Anhang.

Art. 8 ² Aufgaben des Geschäftsleiters

¹ Der Geschäftsleiter ist der Leiter der technischen Verwaltung und der Administration. Er bereitet in diesem Bereich die Geschäfte des Stiftungsrates vor (Art. 5 Abs. 5) und überwacht die Durchführung des Tagesgeschäfts.

² Der Geschäftsleiter setzt die Regelungen und Beschlüsse des Stiftungsrats um, soweit der Stiftungsrat nichts anderes bestimmt. Er führt die übertragenen Aufgaben gemäss Funktionendiagramm und Kompetenzregelung (Anhang II und III) aus.

³ Er stellt ein angemessenes internes Kontrollsystem sicher.

⁴ Er informiert den Stiftungsrat periodisch über neue, pendente und erledigte Geschäftsfälle, die nicht das Tagesgeschäft betreffen. Er informiert den Stiftungsrat sofort über unvorhergesehene Ereignisse und Vorfälle.

⁵ Der Geschäftsleiter kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten an ihm unterstellte Mitarbeitende übertragen.

Art. 9 ² Aufgaben der Abteilung Vermögensanlagen

¹ Die Abteilung Vermögensanlagen setzt die Regelungen und Beschlüsse der Anlagekommission um.

² Die Abteilung Vermögensanlagen:

- a. stellt der Anlagekommission Anträge betreffend Mandatierung externer Vermögensverwalter und die pro Mandat zu geltenden Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien;
- b. tätigt die Anlagen gemäss den Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien der Anlagekommission;

- c. ist verantwortlich für die Umsetzung der taktischen Entscheide der Anlagekommission;
- d. ist zentraler Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle sowie sämtliche externe Dienstleister für die Vermögensbewirtschaftung;
- e. überwacht das gesamte Anlagevermögen sowie die mit dessen Bewirtschaftung befassten externen Dienstleister;
- f. informiert die Anlagekommission über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement, Anlagestrategie und der Mandatbewirtschaftungsrichtlinien, sobald solche erkannt werden;
- g. ist verantwortlich für die Bereitstellung der liquiden Mittel entsprechend dem Anlagebedarf;
- h. evaluiert neue Anlagemöglichkeiten und stellt Anträge für die Weiterentwicklung der Vermögensanlage;
- i. nimmt Aktionärsrechte wahr.

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Die Mitarbeiter der Pensionskasse werden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellt. Materiell findet das Personalrecht der Stadt Winterthur sinngemäss Anwendung.

² Für die Lohnentwicklung werden die Beschlüsse der Stadt Winterthur übernommen.

³ Der Geschäftsleiter übernimmt alle Funktionen der Anstellungsinstanz.

4. Kommissionen / Arbeitsgruppen

4.1 Allgemein

Art. 11 Allgemein

¹ Es besteht eine ständige Anlagekommission.

² Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Projektgruppen oder Kommissionen (ev. mit externen Spezialisten) bestimmen.

³ Das Pflichtenheft wird für jeden Einzelfall vom Stiftungsrat schriftlich definiert und regelt Auftrag und Verantwortung, Zusammensetzung der Projektgruppe, Budget, Kompetenzen, Berichterstattung, Einsatzdauer der Projektgruppe.

⁴ Kommissionen und Projektgruppen können bei Bedarf einberufen werden.

4.2 Anlagekommission

Art. 12 ² Zusammensetzung, Konstituierung und Entscheidungsfindung

¹ Die Anlagekommission setzt sich aus 4 – 6 Personen zusammen, die vom Stiftungsrat auf die gleiche Amtsdauer wie er selber gewählt werden. Der Stiftungsrat achtet auf entsprechendes Fachwissen gemäss dem festgelegten Anforderungsprofil für die Kommissionsmitglieder und auf eine ausgewogene Zusammensetzung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

² Der Leiter Anlagen, der Geschäftsleiter und weitere von der Anlagekommission bestimmte Personen (z.B. der Vertreter der Finanzen) nehmen mit beratender Stimme teil.

³ Die Anlagekommission wählt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Protokollführung.

⁴ Die Anlagekommission wird vom Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern einberufen, in der Regel monatlich. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁵ Die Protokolle der Anlagekommissionssitzungen werden dem Stiftungsrat vor seiner nächsten Sitzung zugestellt.

⁶ Die Anlagekommission legt die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Anträge fest. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Stiftungsrat betreffend Entscheidungsfindung sinngemäss.

Art. 13 ² Aufgaben der Anlagekommission

¹ Die Anlagekommission ist das für die Vermögensanlagen der Kasse verantwortliche Fachorgan. Die Anlagekommission leitet den Vollzug zu allen die Vermögensanlagen betreffenden Geschäften.

² Im Einzelnen hat die Anlagekommission folgende Aufgaben:

- a. Feinaufteilung der Anlagestrategie, soweit dies für den Vollzug nötig ist;
- b. Bestimmung der Anlageinstrumente (z.B. Umsetzung des Risikomanagementansatzes zur Steuerung der strategischen Anlagebandbreiten), soweit diese nicht vom Stiftungsrat im Rahmen des Anlagereglements vorgegeben sind;
- c. Festlegung der Kriterien und Entscheidungsprozesse für wichtige Umsetzungsfragen;
- d. Umschreibung der Portfolio- und Immobilienmandate (Bestimmung, wie die Anlagekategorien auf Mandate und / oder kollektive Anlagegefässe verteilt werden, Umschreibung der Auswahlkriterien, Anlagevorgaben und Überwachung für diese Mandate);
- e. Bestimmung der externen Portfoliomanager bzw. Entscheid über Beteiligungen an kollektiven Vermögen, Entscheid über Investitionen in Liegenschaften;
- f. Überwachung des jährlichen Liquiditäts- und Anlageplans und Entscheidung im Rahmen dieser Richtlinien über die einzelnen Anlagen bzw. die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter;
- g. Vorbereitung der Verträge und Pflichtenhefte für die Depotstelle (Custodian) zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit der Portfoliomanager;
- h. Durchführung des Auswahlverfahrens sowie Vorbereitung der Verträge und Pflichtenhefte für das externe Investment-Controlling und das externe Investment-Consulting;
- i. Durchführen von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen im Anlagebereiche (z.B. Kostenreduktion und zusätzliche Einnahmequellen) und Entscheide zu Massnahmenempfehlungen aus den Berichten des externen Anlagecontrollings;
- j. Wahrnehmung der Interessen der Pensionskasse im Vermögensbereich gegenüber Dritten einschliesslich Antragstellung betreffend Anhebung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen und Beizug von Rechtsvertretungen;
- k. Allgemeine Pflicht zur Risikobeurteilung;

- l. Regelmässige (wenigstens quartalsweise) Berichterstattung zur Anlagetätigkeit zu Händen Stiftungsrat, wobei über die aktuelle Anlagesituation, die Anlagestruktur und die Resultate Auskunft zu geben ist;
- m. Vorbereiten von Entscheidungsgrundlagen und schriftlichen Anträgen für den Stiftungsrat, die sich aus der Aufgabenstellung gemäss Funktionendiagramm (Anhang II) und Kompetenzregelung (Anhang III) ergeben;
- n. Weitere Aufgaben, die ihr vom Stiftungsrat übertragen werden sowie Aufgaben gemäss Funktionendiagramm (Anhang II) und Kompetenzregelung (Anhang III).

³ Die Anlagekommission kann Aufgaben an die Abteilung Vermögensanlagen übertragen.

5. Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen

Art. 14 Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen

¹ Bei allen Geschäften, die zur Verpflichtung der Kasse führen, gilt das Vier-Augen-Prinzip.

² Die Zeichnungsberechtigung darf nur kollektiv erteilt werden.

³ Es gilt im Übrigen der Anhang mit der Kompetenzregelung.

6. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

Art. 15 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

¹ Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

² Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und des Arbeitgebers einer absoluten Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Arbeitgeber weiter.

7. Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderungsvorbehalt

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 17 Aushändigung

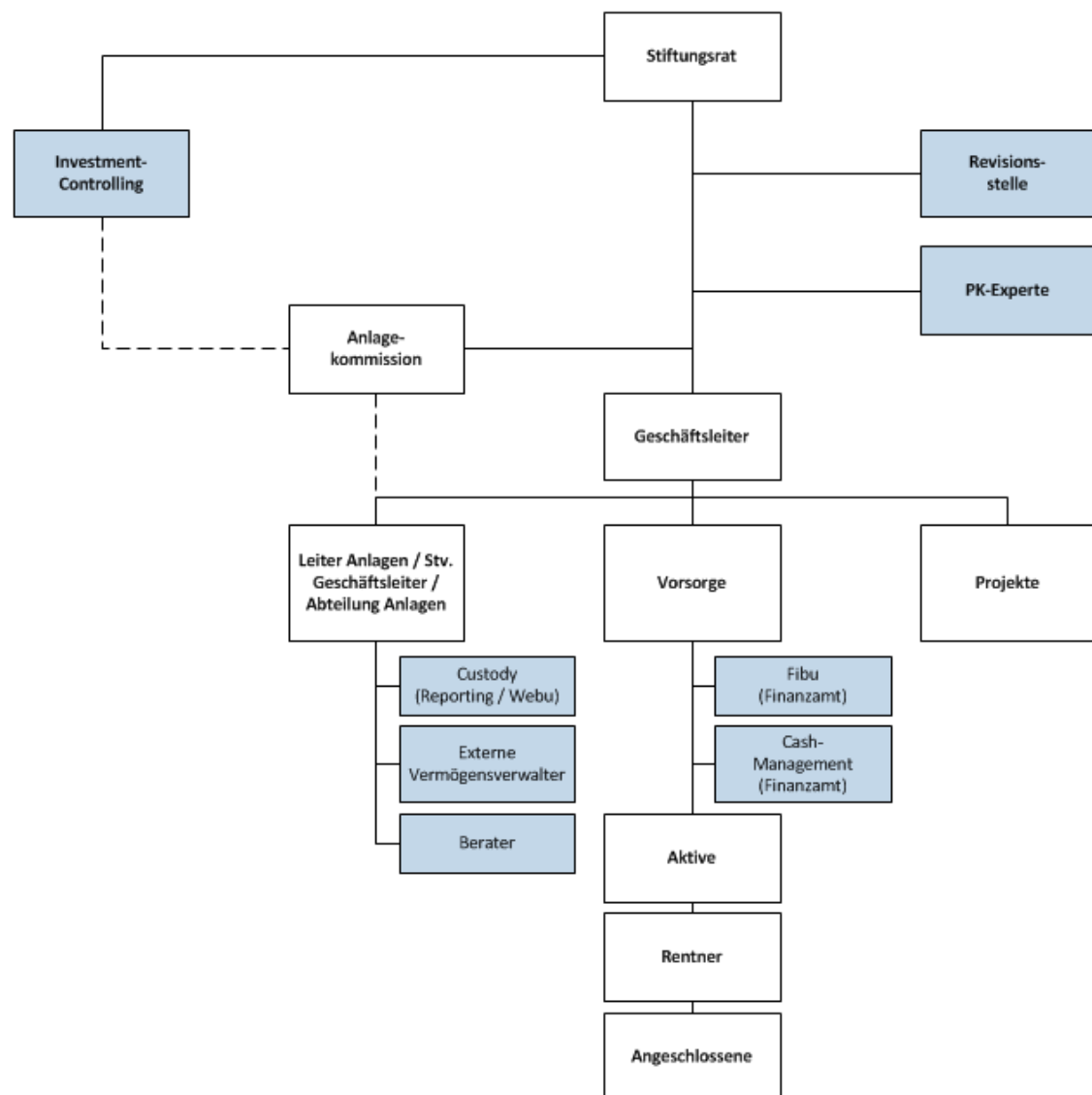
Das vorliegende Reglement wird jedem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 16. Dezember 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Anhänge

I² Organigramm Pensionskasse der Stadt Winterthur



II 2 Funktionendiagramm

(separates Dokument)

III 2 Kompetenzregelung

(separates Dokument)

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 15. September 2014. In Kraft seit 15. September 2014.

² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 29. März 2016. In Kraft seit 29. März 2016.

³Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 1. März 2019. Rückwirkend in Kraft ab 1. Januar 2019